

3) Der Staat verbietet den Arbeitnehmern, den Arbeitsplatz auch im Wege der ordentlichen und fristgemässen Kündigung zu verlassen.

Im sowjetischen Machtbereich treten alle drei Erscheinungsformen dieser Zwangsarbeit auf.

a) **BESCHRÄNKUNG DER FREIEN WAHL DER BESCHÄFTIGUNG**

In der SOWJETUNION können nahezu alle Frauen und Männer der RSFSR im Alter zwischen 18 und 40 bzw. 45 Jahren aufgrund der Artikel 11 bis 14 des Arbeitsgesetzes zu einem Arbeitsdienst gezwungen werden.

DOKUMENT 24 (SOWJET-UNION)

Artikel 11:

In Ausnahmefällen (Bekämpfung der Naturgewalten oder bei Mangel an Arbeitskräften für die Ausführung wichtiger staatlicher Arbeiten) können alle Bürger der RSFSR mit den in Artikel 12—14 erwähnten Ausnahmen zur Arbeit in Gestalt von Arbeitsdienst durch besondere Anweisung des Rates des Volkskommissariates oder der vom Rat des Volkskommissariates ermächtigten Beamten verpflichtet werden.

Artikel 12:

Der Verpflichtung zum Arbeitsdienst unterliegen nicht die folgenden Personen: (a) Personen unter 18 Jahren, (b) Männer über 45 Jahre und Frauen über 40 Jahre.

Artikel 13:

Die folgenden Personen sind von der Verpflichtung zum Arbeitsdienst befreit: (a) Personen, die infolge Krankheit oder Beschädigung zeitweise arbeitsuntauglich sind, während der Zeit, die zu ihrer Wiederherstellung erforderlich ist. (b) Schwangere Frauen während der letzten 8 Wochen vor der Entbindung, (c) Stillende Mütter, (d) Arbeits- oder kriegsinvaliden Männer, (e) Frauen mit Kindern unter 8 Jahren, sofern niemand vorhanden ist, der die Sorge für die Kinder übernimmt.

Artikel 14:

Weitere Ausnahmen und Erleichterungen in Bezug auf die verschiedenen Arten der Arbeitsdienstpflicht werden vom Rat des Volkskommissariates, der Wirtschaftskonferenz und dem Volkskommissariat für Arbeit unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Familienverhältnisse festgesetzt.

Grundlage für die Bildung staatlicher Reserven von qualifizierten Arbeitskräften ist folgender Erlass:

DOKUMENT 25 (SOWJET-UNION)

Aus dem Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 2. Oktober 1940:

„Die weitere Ausdehnung unserer Industrie erfordert einen ständigen Zustrom neuer Arbeitskräfte zu den Gruben, Minen, Transporteinrichtungen und Fabriken. Ohne eine ständig wachsende Verstärkung für